

# Rentenversicherungspflicht für bestimmte Unternehmer

## Auswege aus der Versicherungspflicht

VON DIPLOM-BETRIEBSWIRT  
WILKE VELDHIJS, VL-CONSULT  
UNTERNEHMENSBERATUNGS-  
GESELLSCHAFT MBH, LEER

Es ist kein Geheimnis mehr: „Die Renten sind sicher“ mag schön klingen, stimmt aber mit der von der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwartenden finanziellen Versorgung im Ruhestand längst nicht mehr überein. „In Zukunft wird der erworbene Lebensstandard nur erhalten bleiben, wenn die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung der privaten Vorsorge genutzt werden, um eine private Vorsorge aufzubauen“, hieß es bereits 2005 mahndend im Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung. Eine große Anzahl Selbständiger ist oft - gegen deren Willen - vom Gesetzgeber zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtet.

### Welche Unternehmer sind betroffen?

Die größte Gruppe stellen die selbstständigen - in der Handwerksrolle eingetragenen - Handwerker dar. Weiterhin unterliegen Hebammen, Masseure, Physiotherapeuten, Krankengymnasten, selbstständige Lehrer und Erzieher ohne versicherungspflichtigen Arbeitnehmer sowie Selbstständige mit einem Auftraggeber ohne versicherungspflichtigen Arbeitnehmer (Scheinselbständige), Künstler, Seelotsen und noch einige andere kleinere Berufsgruppen der Rentenversicherungspflicht.

### Wie hoch sind die Beiträge?

In den ersten drei Jahren nach der Existenzgründung ist der halbe Regelbeitrag von zur Zeit monatlich 254,22

Euro zu entrichten. Ab dem vierten Jahr der Selbstständigkeit ist der Regelbeitrag in Höhe von zur Zeit 508,45 Euro monatlich zu zahlen. Es kann jederzeit auch die einkommensgerechte Beitragseinstufung beantragt werden: Bei einem Jahresgewinn von z.B. 20.000,00 Euro ist ein Monatsbeitrag von zur Zeit ca. 400,00 Euro fällig. Mit steigendem Gewinn wächst dann auch der Beitrag; der Höchstbeitrag beträgt zur Zeit mtl. 1094,50 Euro.

### Alternativen

Für viele Unternehmer stellen diese Beiträge eine erhebliche finanzielle Belastung mit einer - bereits aus heutiger Sicht - schlechten Renditeprognose dar.

Welche Möglichkeiten bestehen, sich diesen Beitragsverpflichtungen zu entziehen?

### Befreiung von der Versicherungspflicht

Die vorgenannten Unternehmer können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden, ausgenommen von dieser Regelung sind Bezirksschornsteinfegermeister.

### Beschäftigung von sozialversicherungspflichtigem Personal

Selbständige Lehrer und Erzieher und Selbstständige mit einem Auftraggeber (Scheinselbständige) ohne versicherungspflichtigen Arbeitnehmer können die Rentenversicherungspflicht vermeiden durch Einstellung einer sozialversicherungspflichtigen Arbeitskraft (Bruttolohn oberhalb von 400,00 Euro). Die Rentenversicherungspflicht erlischt ab dem Zeitpunkt des Beschäftigungsverhältnisses und

lebt erst bei Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses wieder auf.

### Gründung einer GmbH oder „Mini-GmbH“

Im Gegensatz zum Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften mit dem o.a. Tätigkeitsgebiet unterliegen die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft nicht der Rentenversicherungspflicht. Insbesondere für kleine Unternehmen kommt hier neben der etablierten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die seit Ende 2008 neu geschaffene Unternehmergesellschaft (UG oder auch Mini-GmbH genannt) in Betracht.

Eine Mini-GmbH kann relativ schnell und unbürokratisch mit geringen Kosten und einem Stammkapital von 1,00 Euro gegründet werden.

Dem etwas höheren Aufwand für das Rechnungswesen steht die Einsparung der Rentenversicherungsbeiträge gegenüber. Der hieraus resultierende Liquiditätszuwachs sollte für die eigene Altersvorsorge des Gesellschafters eingesetzt werden. Erhebliche Steuereffekte und Liquiditätsvorteile lassen sich durch die Erteilung einer Versorgungszusage erreichen. D.h. die eigene Mini-GmbH sichert dem Gesellschafter eine lebenslange Rente z.B. ab dem 65. Lebensjahr zu. Da die Mini-GmbH eventuell gar nicht in der Lage wäre, diese Verpflichtung auch zu erfüllen, ist eine entsprechende Rückdeckungsversicherung abzuschließen. Die Beiträge hierfür sind in der Regel in der Höhe vergleichbar mit den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, haben aber den Vorteil, dass der hieraus generierte Rentenanspruch in der Regel deutlich höher ist und die systemimmanenten Risiken der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden.



AUTOR DES ARTIKELS:  
WILKE VELDHIJS

### Fazit

Die Vermeidung der Rentenversicherungspflicht für die o.g. Unternehmer ist möglich. Dieses sollte bereits bei der Existenzgründung bedacht werden.

Für bestehende Unternehmen sollte die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht sowie die Einstellung von sozialversicherungspflichtigem Personal umgehend geprüft werden.

Sind diese Alternativen in absehbarer Zeit nicht umsetzbar, sollte gerade für junge Unternehmer mit noch langer Rentenversicherungspflicht und mit voraussichtlichen hohen Pflichtbeiträgen die Gründung einer GmbH oder Mini-GmbH in Erwägung gezogen werden. Damit kann der Unternehmer selbstbestimmt seine Altersvorsorge regeln und erhält bei konstanten Kosten in aller Regel später eine deutliche höhere Rente.

Angesichts der Komplexität des Themas konnten hier nur die wesentlichen Aspekte aufgezeigt werden. Sämtliche Vor- und Nachteile sollten in Anbetracht der individuellen Situation des Mandanten in einem ausführlichen Beratungsgespräch erörtert werden.